

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 81



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

52. Jahrgang  
27. März 2009

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

#### VERORDNUNGEN

- Verordnung (EG) Nr. 255/2009 der Kommission vom 26. März 2009 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 256/2009 der Kommission vom 23. März 2009 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Azoxystrobin und Fludioxonil in oder auf bestimmten Erzeugnissen <sup>(1)</sup>** ..... 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 257/2009 der Kommission vom 24. März 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 hinsichtlich des Fragebogens für die Anmeldung von staatlichen Beihilfen für den Fischerei- und Aquakultursektor <sup>(1)</sup>** ..... 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 258/2009 der Kommission vom 26. März 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor** ..... 19

- II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

**Kommission**

2009/297/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 26. März 2009 zur Änderung der Entscheidung 2008/866/EG hinsichtlich ihrer Geltungsdauer** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 1876) <sup>(1)</sup> 22

2009/298/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 26. März 2009 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 2006/502/EG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, damit nur kindergesicherte Feuerzeuge in Verkehr gebracht werden und das Inverkehrbringen von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten untersagt wird** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 2078) <sup>(1)</sup>..... 23

- 
- III In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte

IN ANWENDUNG VON TITEL VI DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

- ★ **Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist** ..... 24



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EG) Nr. 255/2009 DER KOMMISSION

vom 26. März 2009

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. März 2009 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 2009

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

## ANHANG

## Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	IL	82,5
	JO	68,6
	MA	57,6
	TN	134,4
	TR	91,7
	ZZ	87,0
0707 00 05	JO	167,2
	MA	69,5
	TR	151,3
	ZZ	129,3
0709 90 70	MA	43,6
	TR	84,4
	ZZ	64,0
0709 90 80	EG	60,4
	ZZ	60,4
0805 10 20	EG	41,2
	IL	61,0
	MA	42,8
	TN	57,1
	TR	76,0
	ZZ	55,6
0805 50 10	TR	53,9
	ZZ	53,9
0808 10 80	AR	75,7
	BR	79,2
	CA	78,6
	CL	84,5
	CN	70,5
	MK	23,7
	US	112,0
	UY	57,1
	ZA	83,6
	ZZ	73,9
0808 20 50	AR	97,3
	CL	136,2
	CN	48,8
	US	194,4
	ZA	89,6
	ZZ	113,3

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 256/2009 DER KOMMISSION

vom 23. März 2009

## zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Azoxystrobin und Fludioxonil in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Azoxystrobin und Fludioxonil wurden in Anhang II bzw. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte festgelegt. Für Azoxystrobin wurde im Rahmen einer Neuzulassung seiner Anwendung bei Speiserüben gemäß der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(2)</sup> ein Antrag auf die Änderung des derzeitigen Rückstandshöchstgehalts nach Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung gestellt. Für Fludioxonil wurde ein Antrag auf eine Einfuhrtoleranz gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 von einem Antragsteller in einem Drittland (den Vereinigten Staaten) gestellt, in dem die zugelassene Anwendung dieses Pflanzenschutzmittels zu Rückstandsmengen führt, die den in Anhang III der genannten Verordnung festgelegten Rückstandshöchstgehalt für Granatäpfel überschreitet.
- (2) Beide Anträge wurden nach Artikel 8 der genannten Verordnung bewertet; Portugal und Dänemark übermittelten der Kommission Bewertungsberichte.
- (3) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „die Behörde“) nahm eine Bewertung der Sicherheit der vorgeschlagenen Rückstandshöchstgehalte unter Berücksichtigung der in den Anträgen enthaltenen Informationen sowie der Bewertungsberichte vor und gab anschließend jeweils eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab. Sie hat diese Stellungnahmen [nach Artikel 10 der Verordnung] der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht<sup>(3)</sup>.

- (4) Die Behörde kam in ihren mit Gründen versehenen Stellungnahmen zu dem Schluss, dass sämtliche Anforderungen bezüglich Daten und Informationen erfüllt seien und die beiden von den Antragstellern gewünschten Änderungen der Rückstandshöchstgehalte im Hinblick auf die Verbrauchersicherheit, basierend auf einer Bewertung der Verbraucherexposition für 27 spezifische europäische Verbrauchergruppen, akzeptiert werden könnten. Dabei wurden die neuesten Erkenntnisse über die toxikologischen Eigenschaften der Wirkstoffe berücksichtigt. Weder bei lebenslanger Exposition gegenüber beiden Wirkstoffen durch den Verzehr aller Lebensmittelerzeugnisse, die die beiden Wirkstoffe enthalten können, noch bei kurzzeitiger Exposition durch massiven Verzehr von Speiserüben oder Granatäpfeln wurde ein Risiko nachgewiesen, dass die annehmbare tägliche Aufnahme (Acceptable Daily Intake — ADI) oder die akute Referenzdosis (Acute Reference Dose — ARfD) überschritten werden könnte.
- (5) Auf der Grundlage der mit Gründen versehenen Stellungnahmen der Behörde und unter Berücksichtigung der relevanten Faktoren erfüllen die beantragten Änderungen der Rückstandshöchstgehalte die Anforderungen des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

<sup>(3)</sup> Wissenschaftliche Gutachten der EFSA (2008) 199 und 200, abrufbar unter <http://efsa.europa.eu>

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 2009

*Für die Kommission*  
Androulla VASSILIOU  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden wie folgt geändert:

(1) Anhang II wird wie folgt geändert:

Die Zeilen für **Azoxystrobin** erhalten folgende Fassung:

**„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)**

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a)	Azoxystrobin	Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a)	Azoxystrobin
100000	<b>1. FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE</b>		150000	<b>v) Beeren und Kleinobst</b>	
110000	<b>i) Zitrusfrüchte</b>	1	151000	a) <i>Tafel- und Keltertrauben</i>	2
110010	Grapefruit		151010	Tafeltrauben	
110020	Orangen		151020	Keltertrauben	
110030	Zitronen		152000	b) <i>Erdbeeren</i>	2
110040	Limetten		153000	c) <i>Strauchbeerenobst</i>	
110050	Mandarinen		153010	Brombeeren	3
110990	Sonstige		153020	Kratzbeeren	0,05 (*)
120000	<b>ii) Nüsse (mit oder ohne Schale)</b>	0,1 (*)	153030	Himbeeren	3
120010	Mandeln		153990	Sonstige	0,05 (*)
120020	Paranüsse		154000	d) <i>Anderes Kleinobst und Beeren</i>	0,05 (*)
120030	Kaschunüsse		154010	Heidelbeeren	
120040	Esskastanien		154020	Cranbeeren	
120050	Kokosnüsse		154030	Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)	
120060	Haselnüsse		154040	Stachelbeeren	
120070	Macadamia-Nüsse		154050	Hagebutten	(**)
120080	Pekannüsse		154060	Maulbeeren	(**)
120090	Pinienkerne		154070	Azarole (Mittelmeermispel)	(**)
120100	Pistazien		154080	Holunderbeeren	(**)
120110	Walnüsse		154990	Sonstige	
120990	Sonstige		160000	<b>vi) Sonstige Früchte</b>	
130000	<b>iii) Kernobst</b>	0,05 (*)	161000	a) <i>Essbare Schale</i>	0,05 (*)
130010	Äpfel		161010	Datteln	
130020	Birnen		161020	Feigen	
130030	Quitten		161030	Tafeloliven	
130040	Mispel	(**)	161040	Kumquats	
130050	Japanische Wollmispel	(**)	161050	Karambolen	(**)
130990	Sonstige		161060	Persimone	(**)
140000	<b>iv) Steinobst</b>	0,05 (*)	161070	Jambolan (Java-Pflaume),	(**)
140010	Aprikosen		161990	Sonstige	
140020	Kirschen				
140030	Pfirsiche				
140040	Pflaumen				
140990	Sonstige				

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a)	Azoxystrobin
162000	b) <i>Nicht essbare Schale, klein</i>	0,05 (*)
162010	Kiwi	
162020	Lychee (Litschi)	
162030	Passionsfrucht	
162040	Stachelfeige (Kaktusfeige)	(**)
162050	Sternapfel	(**)
162060	Amerikanische Persimone (Virginia-Kaki)	(**)
162990	Sonstige	
163000	c) <i>Nicht essbare Schale, groß</i>	
163010	Avocadofrüchte	0,05 (*)
163020	Bananen	2
163030	Mangos	0,2
163040	Papayas	0,2
163050	Granatäpfel	0,05 (*)
163060	Cherimoya	(**)
163070	Guave	(**)
163080	Ananas	0,05 (*)
163090	Brotfrucht	(**)
163100	Durianfrucht	(**)
163110	Saure Annone (Guanabana)	(**)
163990	Sonstige	0,05 (*)
200000	<b>2. GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN</b>	
210000	i) <b>Wurzel- und Knollengemüse</b>	
211000	a) <i>Kartoffeln</i>	0,05 (*)
212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>	0,05 (*)
212010	Kassava	
212020	Süßkartoffeln	
212030	Yamswurzel	
212040	Pfeilwurz	(**)
212990	Sonstige	
213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>	
213010	Rote Rüben	0,05 (*)
213020	Karotten	0,2
213030	Knollensellerie	0,3
213040	Meerrettich	0,2
213050	Erdartischocke	0,05 (*)
213060	Pastinaken	0,2
213070	Petersilienwurzel	0,2
213080	Rettich	0,2
213090	Schwarzwurzeln	0,2
213100	Kohlrüben	0,05 (*)
213110	Weißer Rüben	0,2
213990	Sonstige	0,05 (*)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a)	Azoxystrobin
220000	ii) <b>Zwiebelgemüse</b>	
220010	Knoblauch	0,05 (*)
220020	Zwiebel	0,05 (*)
220030	Schalotten	0,05 (*)
220040	Frühlingszwiebeln	2
220990	Sonstige	0,05 (*)
230000	iii) <b>Fruchtgemüse</b>	
231000	a) <i>Solanaceae</i>	2
231010	Tomaten	
231020	Paprika	
231030	Auberginen (Eierfrüchte)	
231040	Okra, Griechische Hörnchen	
231990	Sonstige	
232000	b) <i>Kürbisgewächse — genießbare Schale</i>	1
232010	Schlangengurken	
232020	Gewürzgurken	
232030	Zucchini	
232990	Sonstige	
233000	c) <i>Kürbisgewächse — ungenießbare Schale</i>	0,5
233010	Melonen	
233020	Kürbis	
233030	Wassermelonen	
233990	Sonstige	
234000	d) <i>Zuckermais</i>	0,05 (*)
239000	e) <i>Sonstiges Fruchtgemüse</i>	0,05 (*)
240000	iv) <b>Kohlgemüse</b>	
241000	a) <i>Blumenkohle</i>	0,5
241010	Broccoli	
241020	Blumenkohl	
241990	Sonstige	
242000	b) <i>Kopfkohle</i>	0,3
242010	Rosenkohl, Kohlsprossen	
242020	Kopfkohl	
242990	Sonstige	
243000	c) <i>Blattkohle</i>	5
243010	Chinakohl	
243020	Grünkohl	
243990	Sonstige	
244000	d) <i>Kohlrabi</i>	0,2

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a)	Azoxystrobin
250000	v) <b>Blattgemüse und Frische Kräuter</b>	
251000	a) <i>Kopfsalat und andere Salatarten einschl. Brassicaceen</i>	3
251010	Feldsalat	
251020	Grüner Salat	
251030	Kraussalat (Breitblättrige Endivie)	
251040	Kresse	
251050	Barbarakraut	(**)
251060	Salattrauke, Rucola	
251070	Roter Senf	(**)
251080	Blätter und Keime der Brassica spp	
251990	Sonstige	
252000	b) <i>Spinat und verwandte Arten (Blätter)</i>	
252010	Spinat	0,05 (*)
252020	Portulak	(**)
252030	Mangold	0,05 (*)
252990	Sonstige	0,05 (*)
253000	c) <i>Weinblätter (Traubenblätter)</i>	(**)
254000	d) <i>Brunnenkresse</i>	0,05 (*)
255000	e) <i>Chicorée</i>	0,2
256000	f) <i>FrISCHE KRÄUTER</i>	3
256010	Kerbel	
256020	Schnittlauch	
256030	Sellerieblätter	
256040	Petersilie	
256050	Salbei	(**)
256060	Rosmarin	(**)
256070	Thymian	(**)
256080	Basilikum	(**)
256090	Lorbeerblätter	(**)
256100	Estragon	(**)
256990	Sonstige	
260000	vi) <b>HÜLSENGEMÜSE (frisch)</b>	
260010	Bohnen (mit Hülsen)	1
260020	Bohnen (ohne Hülsen)	0,2
260030	Erbsen (mit Hülsen)	0,5
260040	Erbsen (ohne Hülsen)	0,2
260050	Linsen	0,05 (*)
260990	Sonstige	0,05 (*)
270000	vii) <b>Stängelgemüse (frisch)</b>	
270010	Spargel	0,05 (*)
270020	Kardonen	0,05 (*)
270030	Stangensellerie	5

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a)	Azoxystrobin
270040	Fenchel	5
270050	Artischocken	1
270060	Porree	2
270070	Rhabarber	0,05 (*)
270080	Bambussprossen	(**)
270090	Palmherzen	(**)
270990	Sonstige	0,05 (*)
280000	viii) <b>Pilze</b>	0,05 (*)
280010	Kulturpilze	
280020	Wilde Pilze	
280990	Sonstige	(**)
290000	ix) <b>Seetang</b>	
300000	3. <b>HÜLSENFÜCHTE, GETROCKNET</b>	0,1
300010	Bohnen	
300020	Linsen	
300030	Erbsen	
300040	Süßlupinen	
300990	Sonstige	
400000	4. <b>ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE</b>	
401000	i) <b>Ölsaaten</b>	
401010	Leinsamen	0,05 (*)
401020	Erdnüsse	0,05 (*)
401030	Mohnsamen	0,05 (*)
401040	Sesamsamen	0,05 (*)
401050	Sonnenblumenkerne	0,05 (*)
401060	Rapssamen	0,5
401070	Sojabohne	0,5
401080	Senfkörner	0,05 (*)
401090	Baumwollsamens	0,05 (*)
401100	Kürbiskerne	0,05 (*)
401110	Saflor	(**)
401120	Borretsch	(**)
401130	Leindotter	(**)
401140	Hanfsamen	0,05 (*)
401150	Rizinusbohne	(**)
401990	Sonstige	0,05 (*)
402000	ii) <b>Ölfrüchte</b>	0,05 (*)
402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	
402020	Palmmüsse (Palmökerne)	(**)
402030	Ölpalmenfrucht	(**)
402040	Kapok	(**)
402990	Sonstige	

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a)	Azoxystrobin
500000	<b>5. GETREIDE</b>	
500010	Gerste	0,3
500020	Buchweizen	0,05 (*)
500030	Mais	0,05 (*)
500040	Hirse	0,05 (*)
500050	Hafer	0,3
500060	Reis	5
500070	Roggen	0,3
500080	Sorghum	0,05 (*)
500090	Weizen	0,3
500990	Sonstige	0,05 (*)
600000	<b>6. TEE, KAFFEE, KRÄUTERTEES UND KAKAO</b>	
610000	i) Tee (getrocknete Blätter und Stiele der <i>Camellia sinensis</i> , fermentiert oder anderweitig behandelt)	0,1 (*)
620000	ii) Kaffeebohnen	(**)
630000	iii) Kräutertees (getrocknet)	(**)
631000	a) Blüten	(**)
631010	Kamillenblüten	(**)
631020	Hibiskusblüten	(**)
631030	Rosenblütenblätter	(**)
631040	Jasminblüten	(**)
631050	Lindenblüten	(**)
631990	Sonstige	(**)
632000	b) Blätter	(**)
632010	Erdbeerblätter	(**)
632020	Rooibosblätter	(**)
632030	Mate	(**)
632990	Sonstige	(**)
633000	c) Wurzeln	(**)
633010	Baldrianwurzel	(**)
633020	Ginsengwurzel	(**)
633990	Sonstige	(**)
639000	d) Sonstige Kräutertees	(**)
640000	iv) Kakao (fermentierte Bohnen)	(**)
650000	v) Karobe (Johannisbrot)	(**)
700000	<b>7. HOPFEN (GETROCKNET), EINSCHL. HOPFENGRANULAT UND NICHT KONZENTRIERTES PULVER</b>	20
800000	<b>8. GEWÜRZE</b>	(**)
810000	i) Samen	(**)
810010	Anis	(**)
810020	Schwarzkümmel	(**)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a)	Azoxystrobin
810030	Selleriesamen	(**)
810040	Korianderkörner	(**)
810050	Kreuzkümmelsamen	(**)
810060	Dillsamen	(**)
810070	Fenchelsamen	(**)
810080	Bockshornkleesamen	(**)
810090	Muskatnuss	(**)
810990	Sonstige	(**)
820000	ii) <b>Früchte und Beeren</b>	(**)
820010	Nelkenpfeffer	(**)
820020	Anispfeffer (Chinapfeffer)	(**)
820030	Kümmel	(**)
820040	Kardamomen	(**)
820050	Wacholderbeeren	(**)
820060	Pfeffer, schwarz und weiß	(**)
820070	Vanilleschoten	(**)
820080	Tamarinden	(**)
820990	Sonstige	(**)
830000	iii) <b>Rinde</b>	(**)
830010	Zimt	(**)
830990	Sonstige	(**)
840000	iv) <b>Wurzeln oder Rhizome</b>	(**)
840010	Süßholzwurzeln	(**)
840020	Ingwer	(**)
840030	Kurkuma	(**)
840040	Meerrettich/Kren	(**)
840990	Sonstige	(**)
850000	v) <b>Knospen</b>	(**)
850010	Nelken	(**)
850020	Kapern	(**)
850990	Sonstige	(**)
860000	vi) <b>Blütensnarbe</b>	(**)
860010	Safran	(**)
860990	Sonstige	(**)
870000	vii) <b>Samenmantel</b>	(**)
870010	Muskatblüte	(**)
870990	Sonstige	(**)
900000	<b>9. ZUCKERPFLANZEN</b>	(**)
900010	Zuckerrüben (Wurzel)	(**)
900020	Zuckerrohr	(**)
900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	(**)
900990	Sonstige	(**)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a)	Azoxystrobin
1000000	<b>10. ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE</b>	
1010000	i) <b>Fleisch, Fleischzubereitungen, Innereien, Blut, tierische Fette, frisch, gekühlt oder gefroren, gepökelt, getrocknet oder geräuchert oder zu Mehlen oder Speisen verarbeitet; andere verarbeitete Erzeugnisse wie Wurstwaren und Lebensmittelzubereitung mit den genannten Erzeugnissen als Ausgangsstoffen</b>	0,05 (*)
1011000	a) <i>Schwein</i>	
1011010	Fleisch	
1011020	Fett ohne mageres Fleisch,	
1011030	Leber	
1011040	Nieren	
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1011990	Sonstige	
1012000	b) <i>Rind</i>	
1012010	Fleisch	
1012020	Fett	
1012030	Leber	
1012040	Nieren	
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1012990	Sonstige	
1013000	c) <i>Schaf</i>	
1013010	Fleisch	
1013020	Fett	
1013030	Leber	
1013040	Nieren	
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1013990	Sonstige	
1014000	d) <i>Ziege</i>	
1014010	Fleisch	
1014020	Fett	
1014030	Leber	
1014040	Nieren	
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1014990	Sonstige	
1015000	e) <i>Pferde, Esel, Maultiere oder Maulesel</i>	(**)
1015010	Fleisch	(**)
1015020	Fett	(**)
1015030	Leber	(**)
1015040	Nieren	(**)
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	(**)
1015990	Sonstige	(**)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a)	Azoxystrobin
1016000	f) <i>Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), Strauße, Tauben</i>	
1016010	Fleisch	
1016020	Fett	
1016030	Leber	
1016040	Nieren	
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1016990	Sonstige	
1017000	g) <i>Sonstige Nutztiere</i>	(**)
1017010	Fleisch	(**)
1017020	Fett	(**)
1017030	Leber	(**)
1017040	Nieren	(**)
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	(**)
1017990	Sonstige	(**)
1020000	ii) <b>Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zuckern oder anderen Süßungsmitteln, Butter und andere Fette aus Milch, Käse und Quark/Topfen</b>	0,01 (*)
1020010	Rinder	
1020020	Schafe	
1020030	Ziegen	
1020040	Pferde	
1020990	Sonstige	
1030000	iii) <b>Vogeleier, frisch konserviert oder gekocht; Eier ohne Schale und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zuckern oder anderen Süßungsmitteln</b>	0,05 (*)
1030010	Huhn	(**)
1030020	Ente	(**)
1030030	Gans	(**)
1030040	Wachtel	(**)
1030990	Sonstige	(**)
1040000	iv) <b>Honig</b>	(**)
1050000	v) <b>Amphibien und Reptilien</b>	(**)
1060000	vi) <b>Schnecken</b>	(**)
1070000	vii) <b>Sonstige Erzeugnisse von Landtieren</b>	(**)

(a) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

(\*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(\*\*) Kombination von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer, für die der Rückstandshöchstgehalt gemäß Anhang III Teil B gilt.“

(2) Anhang III wird wie folgt geändert:

Die Zeilen für **Fludioxonil** erhalten folgende Fassung:

**„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)**

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a)	Fludioxonil
100000	<b>1. FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE</b>	
110000	<b>i) Zitrusfrüchte</b>	
110010	Grapefruit	10
110020	Orangen	7
110030	Zitronen	7
110040	Limetten	7
110050	Mandarinen	7
110990	Sonstige	7
120000	<b>ii) Nüsse (mit oder ohne Schale)</b>	0,05 (*)
120010	Mandeln	
120020	Paranüsse	
120030	Kaschunüsse	
120040	Esskastanien	
120050	Kokosnüsse	
120060	Haselnüsse	
120070	Macadamia-Nüsse	
120080	Pekannüsse	
120090	Pinienkerne	
120100	Pistazien	
120110	Walnüsse	
120990	Sonstige	
130000	<b>iii) Kernobst</b>	5
130010	Äpfel	
130020	Birnen	
130030	Quitten	
130040	Mispel	
130050	Japanische Wollmispel	
130990	Sonstige	
140000	<b>iv) Steinobst</b>	
140010	Aprikosen	5
140020	Kirschen	5
140030	Pfirsiche	5
140040	Pflaumen	0,5
140990	Sonstige	0,05 (*)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a)	Fludioxonil
150000	<b>v) Beeren und Kleinobst</b>	
151000	<b>a) Tafel- und Keltertrauben</b>	2
151010	Tafeltrauben	2
151020	Keltertrauben	2
152000	<b>b) Erdbeeren</b>	3
153000	<b>c) Strauchbeerenobst</b>	
153010	Brombeeren	5
153020	Kratzbeeren	0,05 (*)
153030	Himbeeren	5
153990	Sonstige	0,05 (*)
154000	<b>d) Anderes Kleinobst und Beeren</b>	
154010	Heidelbeeren	3
154020	Cranbeeren	1
154030	Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)	3
154040	Stachelbeeren	3
154050	Hagebutten	1
154060	Maulbeeren	1
154070	Azarole (Mittelmeermispel)	1
154080	Holunderbeeren	2
154990	Sonstige	1
160000	<b>vi) Sonstige Früchte</b>	
161000	<b>a) Essbare Schale</b>	0,05 (*)
161010	Datteln	
161020	Feigen	
161030	Tafeloliven	
161040	Kumquats	
161050	Karambolen	
161060	Persimone	
161070	Jambolan (Java-Pflaume)	
161990	Sonstige	

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a)	Fludioxonil
162000	b) <i>Nicht essbare Schale, klein</i>	
162010	Kiwi	20
162020	Lychee (Litschi)	0,05 (*)
162030	Passionsfrucht	0,05 (*)
162040	Stachelfeige (Kaktusfeige)	0,05 (*)
162050	Sternapfel	0,05 (*)
162060	Amerikanische Persimone (Virginia-Kaki)	0,05 (*)
162990	Sonstige	0,05 (*)
163000	c) <i>Nicht essbare Schale, groß</i>	
163010	Avocadofrüchte	0,05 (*)
163020	Bananen	0,05 (*)
163030	Mangos	0,05 (*)
163040	Papayas	0,05 (*)
163050	Granatäpfel	3
163060	Cherimoya	0,05 (*)
163070	Guave	0,05 (*)
163080	Ananas	0,05 (*)
163090	Brotfrucht	0,05 (*)
163100	Durianfrucht	0,05 (*)
163110	Saure Annone (Guanabana)	0,05 (*)
163990	Sonstige	0,05 (*)
200000	<b>2. GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN</b>	
210000	i) <b>Wurzel- und Knollengemüse</b>	
211000	a) <i>Kartoffeln</i>	1
212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>	0,05 (*)
212010	Kassava	
212020	Süßkartoffeln	
212030	Yamswurzel	
212040	Pfeilwurz	
212990	Sonstige	
213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>	0,05 (*)
213010	Rote Rüben	
213020	Karotten	
213030	Knollensellerie	
213040	Meerrettich	
213050	Erdartischocke	
213060	Pastinaken	
213070	Petersilienwurzel	
213080	Rettich	
213090	Schwarzwurzeln	
213100	Kohlrüben	
213110	Weißer Rüben	
213990	Sonstige	

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a)	Fludioxonil
220000	ii) <b>Zwiebelgemüse</b>	
220010	Knoblauch	0,05 (*)
220020	Zwiebel	0,1
220030	Schalotten	0,05 (*)
220040	Frühlingszwiebeln	0,3
220990	Sonstige	0,05 (*)
230000	iii) <b>Fruchtgemüse</b>	
231000	a) <i>Solanaceae</i>	
231010	Tomaten	1
231020	Paprika	2
231030	Auberginen (Eierfrüchte)	1
231040	Okra, Griechische Hörnchen	0,5
231990	Sonstige	0,5
232000	b) <i>Kürbisgewächse — genießbare Schale</i>	
232010	Schlangengurken	1
232020	Gewürzgurken	0,5
232030	Zucchini	1
232990	Sonstige	0,5
233000	c) <i>Kürbisgewächse — ungenießbare Schale</i>	0,05 (*)
233010	Melonen	
233020	Kürbis	
233030	Wassermelonen	
233990	Sonstige	
234000	d) <i>Zuckermais</i>	0,05 (*)
239000	e) <i>Sonstiges Fruchtgemüse</i>	0,05 (*)
240000	iv) <b>Kohlgemüse</b>	0,05 (*)
241000	a) <i>Blumenkohle</i>	0,05 (*)
241010	Broccoli	
241020	Blumenkohl	
241990	Sonstige	
242000	b) <i>Kopfkohle</i>	0,05 (*)
242010	Rosenkohl, Kohlsprossen	
242020	Kopfkohl	
242990	Sonstige	
243000	c) <i>Blattkohle</i>	0,05 (*)
243010	Chinakohl	
243020	Grünkohl	
243990	Sonstige	
244000	d) <i>Kohlrabi</i>	0,05 (*)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a)	Fludioxonil
250000	v) <b>Blattgemüse und Frische Kräuter</b>	
251000	a) <i>Kopfsalat und andere Salatarten einschl. Brassicaceen</i>	10
251010	Feldsalat	
251020	Grüner Salat	
251030	Kraussalat (Breitblättrige Endivie)	
251040	Kresse	
251050	Barbarakraut	
251060	Salatrauke, Rucola	
251070	Roter Senf	
251080	Blätter und Keime der <i>Brassica</i> spp	
251990	Sonstige	
252000	b) <i>Spinat und verwandte Arten (Blätter)</i>	
252010	Spinat	0,05 (*)
252020	Portulak	10
252030	Mangold	0,05 (*)
252990	Sonstige	0,05 (*)
253000	c) <i>Weinblätter (Traubenblätter)</i>	0,05 (*)
254000	d) <i>Brunnenkresse</i>	0,05 (*)
255000	e) <i>Chicorée</i>	0,05 (*)
256000	f) <i>FrISCHE KRÄUTER</i>	1
256010	Kerbel	
256020	Schnittlauch	
256030	Sellerieblätter	
256040	Petersilie	
256050	Salbei	
256060	Rosmarin	
256070	Thymian	
256080	Basilikum	
256090	Lorbeerblätter	
256100	Estragon	
256990	Sonstige	
260000	vi) <b>HÜLSENGEMÜSE (frisch)</b>	
260010	Bohnen (mit Hülsen)	1
260020	Bohnen (ohne Hülsen)	0,2
260030	Erbsen (mit Hülsen)	0,2
260040	Erbsen (ohne Hülsen)	0,05 (*)
260050	Linsen	0,05 (*)
260990	Sonstige	0,05 (*)
270000	vii) <b>Stängelgemüse (frisch)</b>	
270010	Spargel	0,05 (*)
270020	Kardonen	0,05 (*)
270030	Stangensellerie	0,05 (*)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a)	Fludioxonil
270040	Fenchel	0,1
270050	Artischocken	0,05 (*)
270060	Porree	0,05 (*)
270070	Rhabarber	0,05 (*)
270080	Bambussprossen	0,05 (*)
270090	Palmherzen	0,05 (*)
270990	Sonstige	0,05 (*)
280000	viii) <b>Pilze</b>	0,05 (*)
280010	Kulturpilze	
280020	Wilde Pilze	
280990	Sonstige	
290000	ix) <b>Seetang</b>	0,05 (*)
300000	3. <b>HÜLSENERÜCHTE, GETROCKNET</b>	0,05 (*)
300010	Bohnen	
300020	Linsen	
300030	Erbsen	
300040	Süßlupinen	
300990	Sonstige	
400000	4. <b>ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE</b>	0,05 (*)
401000	i) <b>Ölsaaten</b>	
401010	Leinsamen	
401020	Erdnüsse	
401030	Mohnsamen	
401040	Sesamsamen	
401050	Sonnenblumenkerne	
401060	Rapssamen	
401070	Sojabohne	
401080	Senfkörner	
401090	Baumwollsamens	
401100	Kürbiskerne	
401110	Saflor	
401120	Borretsch	
401130	Leindotter	
401140	Hanfsamen	
401150	Rizinusbohne	
401990	Sonstige	
402000	ii) <b>Ölfrüchte</b>	
402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	
402020	Palmnüsse (Palmökerne)	
402030	Ölpalmenfrucht	
402040	Kapok	
402990	Sonstige	

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a)	Fludioxonil
500000	<b>5. GETREIDE</b>	
500010	Gerste	0,05 (*)
500020	Buchweizen	0,05 (*)
500030	Mais	0,1
500040	Hirse	0,05 (*)
500050	Hafer	0,05 (*)
500060	Reis	0,05 (*)
500070	Roggen	0,05 (*)
500080	Sorghum	0,05 (*)
500090	Weizen	0,2
500990	Sonstige	0,05 (*)
600000	<b>6. TEE, KAFFEE, KRÄUTERTEES UND KAKAO</b>	0,05 (*)
610000	i) Tee (getrocknete Blätter und Stiele der <i>Camellia sinensis</i> , fermentiert oder anderweitig behandelt)	
620000	ii) Kaffeebohnen	
630000	iii) Kräutertees (getrocknet)	
631000	a) Blüten	
631010	Kamillenblüten	
631020	Hibiskusblüten	
631030	Rosenblütenblätter	
631040	Jasminblüten	
631050	Lindenblüten	
631990	Sonstige	
632000	b) Blätter	
632010	Erdbeerblätter	
632020	Rooibosblätter	
632030	Mate	
632990	Sonstige	
633000	c) Wurzeln	
633010	Baldrianwurzel	
633020	Ginsengwurzel	
633990	Sonstige	
639000	d) Sonstige Kräutertees	
640000	iv) Kakao (fermentierte Bohnen)	
650000	v) Karobe (Johannisbrot)	
700000	<b>7. HOPFEN (GETROCKNET), EINSCHL. HOPFENGRANULAT UND NICHT KONZENTRIERTES PULVER</b>	0,05 (*)
800000	<b>8. GEWÜRZE</b>	0,05 (*)
810000	i) Samen	
810010	Anis	
810020	Schwarzkümmel	

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a)	Fludioxonil
810030	Selleriesamen	
810040	Korianderkörner	
810050	Kreuzkümmelsamen	
810060	Dillsamen	
810070	Fenchelsamen	
810080	Bockshornkleesamen	
810090	Muskatnuss	
810990	Sonstige	
820000	ii) <b>Früchte und Beeren</b>	
820010	Nelkenpfeffer	
820020	Anis Pfeffer (Chinapfeffer)	
820030	Kümmel	
820040	Kardamomen	
820050	Wacholderbeeren	
820060	Pfeffer, schwarz und weiß	
820070	Vanilleschoten	
820080	Tamarinden	
820990	Sonstige	
830000	iii) <b>Rinde</b>	
830010	Zimt	
830990	Sonstige	
840000	iv) <b>Wurzeln oder Rhizome</b>	
840010	Süßholzwurzeln	
840020	Ingwer	
840030	Kurkuma	
840040	Meerrettich/Kren	
840990	Sonstige	
850000	v) <b>Knospen</b>	
850010	Nelken	
850020	Kapern	
850990	Sonstige	
860000	vi) <b>Blütensnarbe</b>	
860010	Safran	
860990	Sonstige	
870000	vii) <b>Samenmantel</b>	
870010	Muskatblüte	
870990	Sonstige	
900000	<b>9. ZUCKERPFLANZEN</b>	0,05 (*)
900010	Zuckerrüben (Wurzel)	
900020	Zuckerrohr	
900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	
900990	Sonstige	

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a)	Fludioxonil
1000000	<b>10. ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE</b>	0,05 (*)
1010000	<b>i) Fleisch, Fleischzubereitungen, Innereien, Blut, tierische Fette, frisch, gekühlt oder gefroren, gepökelt, getrocknet oder geräuchert oder zu Mehlen oder Speisen verarbeitet; andere verarbeitete Erzeugnisse wie Wurstwaren und Lebensmittelzubereitung mit den genannten Erzeugnissen als Ausgangsstoffen</b>	
1011000	a) <i>Schwein</i>	
1011010	Fleisch	
1011020	Fett ohne mageres Fleisch	
1011030	Leber	
1011040	Nieren	
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1011990	Sonstige	
1012000	b) <i>Rind</i>	
1012010	Fleisch	
1012020	Fett	
1012030	Leber	
1012040	Nieren	
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1012990	Sonstige	
1013000	c) <i>Schaf</i>	
1013010	Fleisch	
1013020	Fett	
1013030	Leber	
1013040	Nieren	
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1013990	Sonstige	
1014000	d) <i>Ziege</i>	
1014010	Fleisch	
1014020	Fett	
1014030	Leber	
1014040	Nieren	
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1014990	Sonstige	
1015000	e) <i>Pferde, Esel, Maultiere oder Maulesel</i>	
1015010	Fleisch	
1015020	Fett	
1015030	Leber	
1015040	Nieren	
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1015990	Sonstige	

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a)	Fludioxonil
1016000	f) <i>Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), Strauße, Tauben</i>	
1016010	Fleisch	
1016020	Fett	
1016030	Leber	
1016040	Nieren	
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1016990	Sonstige	
1017000	g) <i>Sonstige Nutztiere</i>	
1017010	Fleisch	
1017020	Fett	
1017030	Leber	
1017040	Nieren	
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1017990	Sonstige	
1020000	ii) <b>Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Butter und andere Fette aus Milch, Käse und Quark/Topfen</b>	
1020010	Rinder	
1020020	Schafe	
1020030	Ziegen	
1020040	Pferde	
1020990	Sonstige	
1030000	iii) <b>Vogeleier, frisch konserviert oder gekocht; Eier ohne Schale und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln</b>	
1030010	Huhn	
1030020	Ente	
1030030	Gans	
1030040	Wachtel	
1030990	Sonstige	
1040000	iv) <b>Honig</b>	
1050000	v) <b>Amphibien und Reptilien</b>	
1060000	vi) <b>Schnecken</b>	
1070000	vii) <b>Sonstige Erzeugnisse von Landtieren</b>	

(a) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

(\*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“

## VERORDNUNG (EG) Nr. 257/2009 DER KOMMISSION

vom 24. März 2009

## zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 hinsichtlich des Fragebogens für die Anmeldung von staatlichen Beihilfen für den Fischerei- und Aquakultursektor

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Annahme der neuen Leitlinien der Gemeinschaft für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor <sup>(2)</sup> durch die Kommission macht es erforderlich, den Fragebogen in Anhang I Teil III.14 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG)

Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag <sup>(3)</sup> durch einen neuen Fragebogen im Einklang mit den geltenden Rahmenvorschriften zu ersetzen.

- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 794/2004 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I Teil III.14 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 wird durch den Text des Anhangs der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 2009

*Für die Kommission*

Joe BORG

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 84 vom 3.4.2008, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.

## ANHANG

## „TEIL III.14

**FRAGEBOGEN STAATLICHE BEIHILFEN FÜR DEN FISCHEREI- UND AQUAKULTURSEKTOR**

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung einer Beihilferegelung oder einer Einzelbeihilfe gemäß den Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (nachstehend ‚die Leitlinien‘) zu verwenden.

ZIELE DER REGELUNG bzw. DER BEIHILFE (*Zutreffendes ankreuzen und die verlangten Informationen einfügen*):

Dieser Abschnitt entspricht der Gliederung von Absatz 4 der Leitlinien: ‚Mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarende Beihilfen‘.

Nummer 4.1 der Leitlinien: *Beihilfen für Maßnahmenkategorien, die unter eine Gruppenfreistellung fallen*

**Allgemeine Bemerkungen zu der Art der Beihilfe**

Es sind zwei Gruppenfreistellungsverordnungen in Kraft: Verordnung (EG) Nr. 736/2008 der Kommission <sup>(1)</sup>, die den Fischerei- und Aquakultursektor betrifft, und Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission <sup>(2)</sup>, die die allgemeine Freistellungsverordnung für alle Sektoren ist.

Daher müssen derartige Beihilfen nicht grundsätzlich angemeldet werden.

Gemäß Erwägungsgrund 6 der Verordnung (EG) Nr. 736/2008 und Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 gelten diese Verordnungen jedoch unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Beihilfen anzumelden, mit denen unter diese Verordnungen fallende Ziele verfolgt werden.

Des Weiteren kommen folgende Arten von Beihilfen nicht für eine Freistellung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 736/2008 und (EG) Nr. 800/2008 in Frage: Beihilfen, die einen bestimmten Betrag überschreiten, wie in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 736/2008 bzw. Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 dargelegt, ferner Beihilfen mit spezifischen Merkmalen, insbesondere Beihilfen für andere Unternehmen als KMU, Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten, nicht-transparente Beihilfen, Beihilfen für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

**Merkmale der angemeldeten Beihilfen:**

- Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 736/2008
- Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 800/2008
- Beihilfen, die einen bestimmten Betrag übersteigen
- Beihilfen für andere Unternehmen als KMU
- Nicht-transparente Beihilfen
- Beihilfen für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung nicht Folge geleistet haben
- Andere Merkmale: näher ausführen

**Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt**

Der Mitgliedstaat muss die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt im Einzelnen begründen.

Nummer 4.2 der Leitlinien: *Beihilfen im Geltungsbereich bestimmter horizontaler Leitlinien*

Der Mitgliedstaat muss Angaben zu den einschlägigen Leitlinien machen, die als auf die betreffende Beihilfemaßnahme anwendbar gelten, und im Einzelnen die Gründe darlegen, weshalb die Beihilfe als mit diesen Leitlinien vereinbar betrachtet werden kann.

<sup>(1)</sup> ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3.

Der Mitgliedstaat muss auch die übrigen Fragebögen, die dieser Verordnung beigelegt sind, ausfüllen.

- Ausbildungsbeihilfe — Fragebogen in Teil III.2,
- Beschäftigungsbeihilfe — Fragebogen in Teil III.3,
- Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe — Fragebogen in Teil III.6.A bzw. III.6.B,
- Beihilfe zur Rettung bzw. Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten — Fragebogen in Teil III.7 bzw. III.8,
- Umweltschutzbeihilfe — Fragebogen in Teil III.10.

*Nummer 4.3 der Leitlinien: Beihilfen für Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen*

Der Mitgliedstaat muss nachweisen, dass die Beihilfe den Bestimmungen von Artikel 25 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds <sup>(1)</sup> entspricht.

Er muss auch begründen, warum die Beihilfe nicht Teil des operationellen Programms ist, das aus diesem Fonds kofinanziert wird.

*Nummer 4.4 der Leitlinien: Beihilfen zur Beseitigung von Schäden infolge von Naturkatastrophen, sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen oder widrigen Witterungsverhältnissen*

Der Mitgliedstaat muss folgende Informationen liefern, aus denen die Vereinbarkeit der Beihilfe deutlich wird:

- ausführliche Informationen, mit denen das Vorliegen einer Naturkatastrophe oder eines außergewöhnlichen Ereignisses nachgewiesen wird, einschließlich technische und/oder wissenschaftliche Berichte,
- Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Ereignis und dem Schaden,
- Methode für die Berechnung des Schadens,
- sonstige Nachweise.

*Nummer 4.5 der Leitlinien: Steuerermäßigungen und reduzierte Beschäftigungskosten für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die außerhalb der Gemeinschaftsgewässer tätig sind*

Der Mitgliedstaat muss nachweisen, dass die Beihilfe den Bestimmungen von Nummer 4.5 der Leitlinien entspricht.

Aus diesen Informationen muss im Einzelnen hervorgehen, dass für die unter die Beihilfemaßnahme fallenden Fischereifahrzeuge die Gefahr der Deregistrierung aus dem Fischereiflottenregister besteht.

*Nummer 4.6 der Leitlinien: Durch steuerähnliche Abgaben finanzierte Beihilfen*

Der Mitgliedstaat muss

- darlegen, wie die Mittel aus steuerähnlichen Abgaben verwendet werden, und
- nachweisen, wie und auf welcher Grundlage ihre Verwendung mit den geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen vereinbar ist.

Des Weiteren muss er darlegen, wie die Beihilferegelung sowohl einheimischen als auch eingeführten Erzeugnissen zugute kommt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

Nummer 4.7 der Leitlinien: Beihilfe für die Vermarktung von Fischereierzeugnissen aus den Gebieten in äußerster Randlage

Der Mitgliedstaat muss nachweisen, dass die Beihilfe den Bestimmungen unter dieser Nummer und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 791/2007 des Rates vom 21. Mai 2007 über eine Regelung zum Ausgleich der Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage, den Azoren, Madeira und den Kanarischen Inseln sowie aus Guayana und Réunion <sup>(1)</sup> entspricht.

Nummer 4.8 der Leitlinien: Beihilfe für die Fischereiflotte in den Gebieten in äußerster Randlage

Der Mitgliedstaat muss nachweisen, die Beihilfe den Bestimmungen unter dieser Nummer und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 639/2004 des Rates vom 30. März 2004 zur Steuerung der Flottenkapazität der in Gebieten in äußerster Randlage registrierten Fangflotten <sup>(2)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor <sup>(3)</sup> entspricht.

Nummer 4.9 der Leitlinien: Beihilfen für andere Maßnahmen

Der Mitgliedstaat muss die Art der Beihilfe und ihre Ziele sehr genau beschreiben.

Des Weiteren muss er im Einzelnen die Gründe darlegen, weshalb die Beihilfe den Bestimmungen unter Nummer 3 der Leitlinien entspricht und nachweisen, wie die Beihilfe zu den Zielen der gemeinsamen Fischereipolitik beiträgt.

#### ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Der Mitgliedstaat muss erklären, dass keine Beihilfe für Maßnahmen, die der Empfänger bereits eingeleitet hat, bzw. für Tätigkeiten, die der Empfänger unter normalen Marktbedingungen durchführen würde, gewährt wird.

Der Mitgliedstaat muss erklären, dass keine Beihilfe unter Umständen gewährt wird, in denen das Gemeinschaftsrecht und insbesondere die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik nicht beachtet werden.

Daher muss der Mitgliedstaat erklären, dass die Beihilfemaßnahme ausdrücklich vorsieht, dass der Beihilfeempfänger während der Laufzeit der Beihilfemaßnahme die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik einhält und dass der Zuschuss nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes zurückgezahlt werden muss, wenn während der Laufzeit der Beihilfemaßnahme festgestellt wird, dass der Empfänger den Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik nicht nachkommt.

Der Mitgliedstaat muss erklären, dass die Beihilfe auf höchstens zehn Jahre begrenzt ist, bzw. muss, wenn dies nicht der Fall ist, die Beihilfe mindestens zwei Monate vor Ablauf des zehnten Jahres nach ihrem Inkrafttreten erneut anmelden.

#### SONSTIGE ANFORDERUNGEN

Der Mitgliedstaat muss ein Verzeichnis aller mit der Anmeldung übermittelten zweckdienlichen Unterlagen sowie eine Zusammenfassung des Inhalts (wie sozioökonomische Daten zu den begünstigten Gebieten, wissenschaftliche und wirtschaftliche Begründung) vorlegen.

Der Mitgliedstaat muss erklären, dass diese Beihilfe nicht mit einer anderen Beihilfe für die gleichen förderfähigen Ausgaben oder für die gleiche Leistung kumuliert wird.

Im Falle einer Kumulierung muss der Mitgliedstaat die Angaben zu der betreffenden Beihilfe (Beihilferegelung oder Einzelbeihilfe) vorlegen und nachweisen, dass alle gewährten Beihilfen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Zu diesem Zweck berücksichtigt der Mitgliedstaat jegliche Art staatlicher Beihilfen, einschließlich De-minimis-Beihilfen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 6.7.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 102 vom 7.4.2004, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 258/2009 DER KOMMISSION**

**vom 26. März 2009**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 69 Absatz 2, Artikel 80 Absatz 1 und Artikel 85 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 der Kommission <sup>(2)</sup> sind die Bedingungen festgelegt, unter denen der Fettgehalt der Milch bei der endgültigen Berechnung der gelieferten Mengen berücksichtigt wird.
- (2) Die Berichtungskoeffizienten, die auf Lieferungen von Milch anzuwenden sind, deren Fettgehalt höher oder niedriger ist als der Referenzgehalt, sind seit 1989 unverändert. Da die Stützungsregelung für den Milchsektor seit damals viele Male geändert worden ist, empfiehlt es sich, den Berichtungskoeffizienten, der auf die gelieferte Milch mit einem höheren Fettgehalt als dem Referenzfettgehalt angewandt wird, zu verringern. Der Koeffizient, der anzuwenden ist, wenn der tatsächliche Fettgehalt der Lieferungen niedriger ist als der Referenzfettgehalt, sollte unverändert bleiben.
- (3) In Anbetracht dieser unterschiedlichen Berichtungssätze empfiehlt es sich, auch die Anforderungen an die Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission im jährlichen Fragebogen zu übermitteln haben, so zu ändern, dass Einzelheiten zu den Berichtungen nach oben sowie nach unten angegeben werden.
- (4) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 teilt die Kommission jedes Jahr die für jeden Mitgliedstaat festgesetzte einzelstaatliche Referenzmenge auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten in Lieferungen und Direktverkäufe auf. Diese Mitteilungen betreffen die Umwandlungsanträge der Erzeuger. Die den Mitgliedstaaten zugewiesenen zusätzlichen Quoten werden zuerst der nationalen Reserve zugeschlagen und dann je nach dem zu erwartenden Bedarf von den Mitgliedstaaten auf Lieferungen und Direktverkäufe aufgeteilt. Es gibt jedoch keine formelle Vorschrift, nach der die Kommission über diese Aufteilung unterrichtet werden muss. Daher empfiehlt es sich vorzuschreiben, dass die Kommission diese Aufteilung bei der jährlichen An-

passung berücksichtigt, und den Mitgliedstaaten einen Mechanismus zur Unterrichtung der Kommission über die Aufteilung dieser Quote zur Verfügung zu stellen.

- (5) In mehreren Mitgliedstaaten sind die Lieferungen bereits seit mehreren Jahren deutlich niedriger als der Anteil der Lieferungen an der einzelstaatlichen Quote. Die Möglichkeit, dass die Quote überschritten wird, wird mit der Erhöhung der einzelstaatlichen Quoten weiter zurückgehen. Die Marktteilnehmer neigen erfahrungsgemäß weniger dazu, Liefermengen zu niedrig anzugeben oder zu verbergen, wenn ein geringeres Risiko besteht, dass sie eine Abgabe zu entrichten haben. Für eine optimale Nutzung der Kontrollressourcen empfiehlt es sich daher, die Intensität der Kontrollen in den betreffenden Mitgliedstaaten entsprechend zu verringern.
- (6) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 müssen die Mitgliedstaaten alle Kontrollberichte über einen Zwölfmonatszeitraum innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des betreffenden Zeitraums fertig gestellt haben. Wenn Mitgliedstaaten von der nun bestehenden Möglichkeit Gebrauch machen, unter bestimmten Umständen eine geringe Kontrollintensität anzuwenden, empfiehlt es sich, die Frist für die Fertigstellung aller Berichte zu verkürzen.
- (7) Damit die Mitgliedstaaten aufgrund der angepassten Kontrollintensität weniger belastet werden und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Kontrollen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 teilweise während des betreffenden Zwölfmonatszeitraums und teilweise nach Ablauf dieses Zeitraums vorgenommen werden, empfiehlt es sich, die angepasste Kontrollintensität ab dem Zwölfmonatszeitraum 2008/09 anzuwenden, d. h. dem Zeitraum, der am 1. April 2008 begann und am 31. März 2009 endet.
- (8) Um der Kommission die Beaufsichtigung der Umsetzung des Quotensystems zu erleichtern und insbesondere im Zusammenhang mit den Berichten, die die Kommission dem Rat vor Ende 2010 und 2012 vorzulegen hat, empfiehlt es sich, ausführlichere Informationen über das Ausmaß der Quotennutzung, die Aufteilung der ungenutzten Quoten auf die Erzeuger und gegebenenfalls die Erhebung der Abgabe von den Erzeugern vorzusehen.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 595/2004 ist daher entsprechend zu ändern.
- (10) Der Verwaltungsausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 22.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 595/2004 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird die Verweisung auf „Artikel 21“ durch die Verweisung auf „Artikel 25“ ersetzt.

2. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ergibt sich eine positive Abweichung, so wird die gelieferte Menge Milch um 0,09 % je 0,1 g zusätzlichen Fettgehalts pro Kilogramm Milch erhöht.“

ii) Unterabsatz 5 erhält folgende Fassung:

„Ist die gelieferte Milch in Litern ausgedrückt, so wird die Berichtigung mit 0,971 multipliziert.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten setzen die Berichtigung der Lieferungen auf nationaler Ebene gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (\*) fest.“

(\*) Abl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.“

3. Dem Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Mitgliedstaaten, in denen Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben aa und ba gelten, müssen die Kontrollberichte jedoch spätestens 12 Monate nach Ablauf des betreffenden Zeitraums fertig gestellt sein.“

4. In Artikel 22 Absatz 1 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) 2 % der Erzeuger für jeden Zwölfmonatszeitraum oder

aa) 1 % der Erzeuger in den Mitgliedstaaten, in denen die berichtigten Gesamtlieferungen weniger als 95 % des Anteils der Lieferungen an der nationalen Quote in jedem der drei vorangegangenen Zwölfmonatszeiträume ausmachen, und

b) 40 % der für den betreffenden Zeitraum nach Berichtigung mitgeteilten Milchmenge oder

ba) 20 % der nach Berichtigung mitgeteilten Milchmenge in den Mitgliedstaaten, in denen die berichtigten Gesamtlieferungen weniger als 95 % des Anteils der Lieferungen

an der nationalen Quote in jedem der drei vorangegangenen Zwölfmonatszeiträume ausmachen; und“.

5. Artikel 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vor dem 1. Februar jedes Jahres Folgendes mit:

a) die auf Antrag einzelner Erzeuger endgültig zwischen einzelbetrieblichen Quoten für Lieferungen und für Direktverkäufe umgewandelten Mengen;

b) die Aufteilung der in die nationale Reverse eingestellten Quote auf Lieferungen und Direktverläufe gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 mit Wirkung vom 1. April des betreffenden Zwölfmonatszeitraums.“

6. Dem Artikel 27 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Oktober jedes Jahres einen Bericht über die Ausschöpfung der Quote und die Erhebung der Abgabe während des am 31. März desselben Kalenderjahrs endenden Zwölfmonatszeitraums. Der Bericht enthält Informationen über die Neuzuweisung ungenutzter Quoten, die Zahl der Erzeuger, die Zuweisungen erhalten haben und die Grundlage für die Zuweisungen. Der Bericht enthält, soweit relevant, die Zahl der Erzeuger, die zur Zahlung der Zusatzabgabe beitragen, und gegebenenfalls die Zahl der Fälle, in denen die Zusatzabgabe wegen definitiver Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs der Erzeuger nicht erhoben werden konnte. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Dezember jedes Jahres eine Aktualisierung des Berichts mit neuen einschlägigen Informationen. In jedem darauf folgenden Bericht sind die Angaben zur Erhebung der als unbeglichen gemeldeten Zusatzabgaben zu aktualisieren.“

7. Anhang I Nummer 1.8 erhält folgende Fassung:

„1.8. Anpassung der Lieferungen aufgrund des Fettgehalts:

a) Erhöhte Liefermengen (kg)

b) Erhöhung insgesamt (kg)

c) Gesenkte Liefermengen (kg)

d) Senkung insgesamt (kg).“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. April 2009 mit Ausnahme von Artikel 1 Nummern 3 und 4, die mit Wirkung vom 1. April 2008 gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 2009

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. März 2009

zur Änderung der Entscheidung 2008/866/EG hinsichtlich ihrer Geltungsdauer

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 1876)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/297/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2008/866/EG der Kommission vom 12. November 2008 über Sofortmaßnahmen zur Aussetzung der Einfuhr bestimmter Muscheln für den menschlichen Verzehr aus Peru <sup>(2)</sup> wurde erlassen, da bestimmte aus Peru eingeführte Muscheln mit dem Hepatitis-A-Virus (HAV) kontaminiert waren und ihr Verzehr zu einem Ausbruch von Hepatitis A beim Menschen geführt hat. Diese Entscheidung gilt bis zum 31. März 2009.
- (2) Die peruanischen Behörden haben bestimmte Informationen zu den von ihnen ergriffenen Maßnahmen vorgelegt, durch die eine bessere Kontrolle der Erzeugung von Muscheln gewährleistet werden soll, die für die Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind.
- (3) Diese Informationen sind jedoch unzureichend, weshalb in Peru ein Inspektionsbesuch der Kommission stattfinden wird.

- (4) In Erwartung der Vorlage aller relevanten Informationen durch die peruanischen Behörden sowie der Ergebnisse des Inspektionsbesuchs ist es angezeigt, die Geltungsdauer der Entscheidung 2008/866/EG bis zum 30. November 2009 zu verlängern.
- (5) Die Entscheidung 2008/866/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 5 der Entscheidung 2008/866/EG wird das Datum „31. März 2009“ durch das Datum „30. November 2009“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. März 2009

*Für die Kommission*  
Androulla VASSILIOU  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 307 vom 18.11.2008, S. 9.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. März 2009

**zur Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 2006/502/EG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, damit nur kindergesicherte Feuerzeuge in Verkehr gebracht werden und das Inverkehrbringen von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten untersagt wird**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 2078)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/298/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2006/502/EG der Kommission <sup>(2)</sup> verpflichtet die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, damit nur kindergesicherte Feuerzeuge in Verkehr gebracht werden und das Inverkehrbringen von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten untersagt wird.
- (2) Die Entscheidung 2006/502/EG wurde gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 der Richtlinie 2001/95/EG erlassen, wonach die Geltungsdauer der Entscheidung auf höchstens ein Jahr begrenzt wird, jedoch um weitere Zeiträume von höchstens jeweils einem Jahr verlängert werden kann.
- (3) Die Entscheidung 2006/502/EG wurde zweimal geändert, zuerst durch die Entscheidung 2007/231/EG <sup>(3)</sup>, durch die die Geltungsdauer der Entscheidung bis zum 11. Mai 2008 verlängert wurde, und zum zweiten Mal durch die Entscheidung 2008/322/EG <sup>(4)</sup>, durch die die Geltungsdauer der Entscheidung um ein weiteres Jahr bis zum 11. Mai 2009 verlängert wurde.
- (4) Angesichts der Tatsache, dass es keine anderen adäquaten Maßnahmen betreffend die Kindersicherheit von Feuerzeugen gibt, erweist es sich als erforderlich, die Geltungsdauer der Entscheidung 2006/502/EG um weitere 12 Monate zu verlängern und sie entsprechend zu ändern.

dauer der Entscheidung 2006/502/EG um weitere 12 Monate zu verlängern und sie entsprechend zu ändern.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit der Richtlinie 2001/95/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 6 Absatz 2 der Entscheidung 2006/502/EG erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Entscheidung gilt bis zum 11. Mai 2010.“

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung bis spätestens 11. Mai 2009 nachzukommen, und veröffentlichen diese Maßnahmen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. März 2009

*Für die Kommission*

Meglana KUNEVA

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. L 99 vom 14.4.2007, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 109 vom 19.4.2008, S. 40.

## III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

## IN ANWENDUNG VON TITEL VI DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

### RAHMENBESCHLUSS 2009/299/JI DES RATES

vom 26. Februar 2009

**zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Bundesrepublik Deutschland<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Recht eines Angeklagten, persönlich zur Verhandlung zu erscheinen, ist Teil des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Der Gerichtshof hat aber auch darauf hingewiesen, dass das Recht des Angeklagten, persönlich zu der Verhandlung zu erscheinen, nicht absolut ist und dass der Angeklagte unter bestimmten Bedingungen aus freiem Willen ausdrücklich oder stillschweigend aber eindeutig auf das besagte Recht verzichten kann.
- (2) In den verschiedenen Rahmenbeschlüssen, mit denen der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung rechtskräftiger Entscheidungen umgesetzt wird, wird die Frage der Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht persönlich erschienen ist, nicht einheitlich behandelt. Diese Un-

einheitlichkeit könnte die Arbeit der Praktiker erschweren und die justizielle Zusammenarbeit behindern.

- (3) In Fällen, in denen die betroffene Person vom Verfahren nicht in Kenntnis gesetzt werden konnte, bieten diese Rahmenbeschlüsse keine zufrieden stellenden Lösungen. Gemäß den Rahmenbeschlüssen 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen<sup>(2)</sup>, 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen<sup>(3)</sup>, 2008/909/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union<sup>(4)</sup> und 2008/947/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen<sup>(5)</sup> kann die vollstreckende Behörde die Vollstreckung solcher Entscheidungen verweigern. Gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten<sup>(6)</sup> kann die vollstreckende Behörde verlangen, dass die ausstellende Behörde eine als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, wonach die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, die Möglichkeit haben wird, im Ausstellungsmitgliedstaat eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen und anwesend zu sein, wenn die Entscheidung ergeht. Die Frage, ob diese Zusicherung als ausreichend zu erachten ist, ist von der vollstreckenden Behörde zu entscheiden, und es ist daher schwierig, genau zu wissen, wann eine Vollstreckung verweigert werden kann.

<sup>(2)</sup> Rahmenbeschluss vom 24. Februar 2005 (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16).

<sup>(3)</sup> Rahmenbeschluss vom 6. Oktober 2006 (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59).

<sup>(4)</sup> Rahmenbeschluss vom 27. November 2008 (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27).

<sup>(5)</sup> Rahmenbeschluss vom 27. November 2008 (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102).

<sup>(6)</sup> Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

<sup>(1)</sup> ABl. C 52 vom 26.2.2008, S. 1.

- (4) Es muss daher eine präzise und einheitliche Grundlage für die Nichtanerkennung von Entscheidungen geschaffen werden, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht persönlich erschienen ist. Diese einheitliche Grundlage soll mit diesem Rahmenbeschluss geschaffen werden, damit die vollstreckende Behörde die Entscheidung unter uneingeschränkter Achtung der Verteidigungsrechte der betroffenen Person auch dann vollstrecken kann, wenn die Person nicht zur Verhandlung erschienen ist. Dieser Rahmenbeschluss soll nicht regeln, welche Mittel und Wege, einschließlich verfahrensrechtlicher Vorschriften, zur Verwirklichung der darin festgelegten Ziele zu wählen sind; dies bleibt dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten vorbehalten.
- (5) Diese Änderungen erfordern eine Änderung der bestehenden Rahmenbeschlüsse zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung rechtskräftiger justizieller Entscheidungen. Die neuen Bestimmungen sollten auch als Grundlage für künftige Rechtsakte in diesem Bereich dienen.
- (6) Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses zur Änderung anderer Rahmenbeschlüsse legen die Bedingungen fest, unter denen die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen ist, zu der die betroffene Person nicht persönlich erschienen ist, nicht verweigern darf. Es handelt sich dabei um alternative Bedingungen; wenn eine der Bedingungen erfüllt ist, gewährleistet die ausstellende Behörde durch das Ausfüllen des entsprechenden Abschnitts des Europäischen Haftbefehls oder der Bescheinigungen gemäß den anderen Rahmenbeschlüssen, dass die Anforderungen erfüllt wurden bzw. erfüllt werden, was für den Zweck der Vollstreckung der betreffenden Entscheidung auf der Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung ausreichen sollte.
- (7) Die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen ist, zu der die betroffene Person nicht persönlich erschienen ist, sollte nicht verweigert werden, wenn die Person persönlich vorgeladen wurde und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder wenn die Person auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass die Person diese Informationen „rechtzeitig“ erhalten haben sollte, d. h. früh genug, um an der Verhandlung teilnehmen und ihre Verteidigungsrechte effektiv ausüben zu können.
- (8) Das Recht eines Angeklagten auf ein faires Verfahren wird durch die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gewährleistet. Zu diesem Recht zählt auch das Recht der betroffenen Person, zu der Verhandlung persönlich zu erscheinen. Um von diesem Recht Gebrauch machen zu können, muss die betroffene Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis haben. Nach diesem Rahmenbeschluss sollte die Kenntnis der Person von der Verhandlung von jedem Mitgliedstaat im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht gewährleistet werden, wobei dieses den Anforderungen jener Konvention zu entsprechen hat. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte könnte bei der Prüfung der Frage, ob die Art der Zustellung der Informationen eine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Person Kenntnis von der Verhandlung hat, gegebenenfalls auch in besonderem Maße darauf geachtet werden, welche Sorgfalt die betroffene Person im Zusammenhang mit der Entgegennahme der an sie gerichteten Informationen an den Tag legt.
- (9) Als vorgesehener Termin der Verhandlung können aus praktischen Gründen zunächst mehrere mögliche Daten innerhalb eines kurzen zeitlichen Rahmens angegeben werden.
- (10) Die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen ist, zu der die betroffene Person nicht persönlich erschienen ist, sollte nicht verweigert werden, wenn die betroffene Person sich in Kenntnis der anberaumten Verhandlung in dieser durch einen Rechtsbeistand verteidigt wurde, dem sie ein entsprechendes Mandat erteilt hat, wobei gewährleistet ist, dass die rechtliche Unterstützung zweckmäßig und effektiv ist. In diesem Zusammenhang sollte es keine Rolle spielen, ob der Rechtsbeistand von der betroffenen Person gewählt, bestellt und vergütet wurde oder ob er vom Staat bestellt und vergütet wurde, wobei davon auszugehen ist, dass die betroffene Person sich bewusst dafür entschieden haben sollte, von einem Rechtsbeistand vertreten zu werden, statt persönlich zu der Verhandlung zu erscheinen. Die Bestellung eines Rechtsbeistands und damit zusammenhängende Fragen unterliegen dem einzelstaatlichen Recht.
- (11) Die gemeinsamen Lösungen in Bezug auf die Gründe für die Nichtanerkennung in den einschlägigen geltenden Rahmenbeschlüssen sollten den unterschiedlichen Gegebenheiten in Bezug auf das Recht der betroffenen Person auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren Rechnung tragen. Eine solche Wiederaufnahme des Verfahrens oder Berufung bezweckt die Wahrung der Verteidigungsrechte und ist durch folgende Aspekte gekennzeichnet: Die betroffene Person hat das Recht, anwesend zu sein, der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, wird (erneut) geprüft und das Verfahren kann zur Aufhebung der ursprünglich ergangenen Entscheidung führen.
- (12) Das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren sollte gewährleistet werden, wenn die Entscheidung bereits zugestellt wurde sowie wenn sie — im Falle des Europäischen Haftbefehls — noch nicht zugestellt wurde, jedoch unverzüglich nach der Übergabe zugestellt wird. Der letztgenannte Fall bezieht sich auf eine Situation, in der es den Behörden nicht gelungen ist, die betroffene Person zu kontaktieren, insbesondere weil diese versucht hat, sich der Justiz zu entziehen.

- (13) Wird der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt und ist die betroffene Person zuvor nicht offiziell davon in Kenntnis gesetzt worden, dass gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet wurde, und ist ihr keine Entscheidung zugestellt worden, so sollte die Person auf Antrag im vollstreckenden Mitgliedstaat eine Abschrift der Entscheidung ausschließlich zu Informationszwecken erhalten. Die Ausstellungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde sollten sich gegebenenfalls hinsichtlich der Frage abstimmen, ob es erforderlich und möglich ist, der betroffenen Person eine Übersetzung der Entscheidung oder wesentlicher Teile der Entscheidung in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die sie versteht. Solch eine Zurverfügungstellung der Entscheidung sollte weder das Übergabeverfahren noch die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verzögern.
- (14) Dieser Rahmenbeschluss beschränkt sich auf die Präzisierung der Definition der Gründe für die Nichtanerkennung in Rechtsakten zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung. Dementsprechend haben Bestimmungen wie jene betreffend das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens einen Anwendungsbereich, der auf die Definition dieser Gründe für die Nichtanerkennung beschränkt ist. Sie sind nicht zu einer Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gedacht. Dieser Rahmenbeschluss lässt künftige Rechtsakte der Europäischen Union, die auf eine Angleichung der strafrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten abzielen, unberührt.
- (15) Bei den Gründen für eine Nichtanerkennung von Entscheidungen handelt es sich um fakultative Gründe. Im Rahmen ihres Ermessensspielraums bei der Umsetzung dieser Gründe in einzelstaatliches Recht lassen sich die Mitgliedstaaten jedoch insbesondere von dem Recht auf ein faires Verfahren leiten und berücksichtigen dabei das Gesamtziel dieses Rahmenbeschlusses, d. h. die Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und die Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen —

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

#### Artikel 1

##### Ziele und Anwendungsbereich

- (1) Die Ziele dieses Rahmenbeschlusses bestehen darin, die Verfahrensrechte von Personen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist, zu stärken, zugleich die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zu erleichtern und insbesondere die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern.
- (2) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags einschließlich des Verteidigungsrechts von Personen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist; die Verpflichtungen der Justizbehörden in dieser Hinsicht bleiben unberührt.

- (3) In diesem Rahmenbeschluss werden gemeinsame Regeln geschaffen für die Anerkennung und/oder Vollstreckung von Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat (Ausstellungsmitgliedstaat) im Anschluss an ein Gerichtsverfahren, zu dem die betroffene Person nicht erschienen ist, ergangen sind, durch einen anderen Mitgliedstaat (Vollstreckungsmitgliedstaat) gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI, Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI.

#### Artikel 2

##### Änderungen des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI

Der Rahmenbeschluss 2002/584/JI wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4a

##### **Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die Person nicht persönlich erschienen ist**

- (1) Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellten Europäischen Haftbefehls auch verweigern, wenn die Person nicht persönlich zu der Verhandlung erschienen ist, die zu der Entscheidung geführt hat, es sei denn, aus dem Europäischen Haftbefehl geht hervor, dass die Person im Einklang mit den weiteren verfahrensrechtlichen Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts des Ausstellungsmitgliedstaats

- a) rechtzeitig

- i) entweder persönlich vorgeladen wurde und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte,

und

- ii) davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

oder

- b) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;

oder

- c) nachdem ihr die Entscheidung zugestellt und sie ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt worden ist, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann:
- i) ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht;
  - oder
  - ii) innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat;
- oder
- d) die Entscheidung nicht persönlich zugestellt erhalten hat, aber
- i) sie unverzüglich nach der Übergabe persönlich zugestellt erhalten wird und ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt werden wird, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann;
  - und
  - ii) von der Frist in Kenntnis gesetzt werden wird, über die sie gemäß dem einschlägigen Europäischen Haftbefehl verfügt, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. ein Berufungsverfahren zu beantragen.
- (2) Wird der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maß-

gel der Sicherung nach Maßgabe des Absatzes 1 Buchstabe d ausgestellt und ist die betroffene Person zuvor nicht offiziell davon in Kenntnis gesetzt worden, dass gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet wurde, so kann die Person, wenn sie von dem Inhalt des Europäischen Haftbefehls in Kenntnis gesetzt wird, beantragen, dass sie vor ihrer Übergabe eine Abschrift des Urteils erhält. Die Ausstellungsbehörde leitet der gesuchten Person die Abschrift des Urteils unverzüglich über die Vollstreckungsbehörde zu, sobald sie Kenntnis von dem Antrag erhalten hat. Der Antrag der gesuchten Person darf weder das Übergabeverfahren noch die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verzögern. Das Urteil wird der betroffenen Person ausschließlich informationshalber zur Verfügung gestellt; die Zurverfügungstellung gilt weder als förmliche Zustellung des Urteils noch wirkt sie sich auf Fristen aus, die für einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder für ein Berufungsverfahren gelten.

(3) Wird eine Person nach Maßgabe des Absatzes 1 Buchstabe d übergeben und hat diese Person eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren beantragt, so wird die Haft der auf das entsprechende Verfahren wartenden Person bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss im Einklang mit dem Recht des Ausstellungsmitgliedstaates entweder regelmäßig oder auf Antrag der betroffenen Person einer Überprüfung unterzogen. Eine solche Überprüfung umfasst insbesondere die Prüfung der Frage, ob die Haft aufgehoben oder ausgesetzt werden kann. Das Wiederaufnahmeverfahren oder Berufungsverfahren beginnt ohne unnötige Verzögerung nach der Übergabe.“

2. Artikel 5 Absatz 1 wird gestrichen.

3. Im Anhang („EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL“) erhält Buchstabe d folgende Fassung:

„d) Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

1.  Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.
2.  Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.
3. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 2 angekreuzten Möglichkeit an, dass eine der folgenden Möglichkeiten zutrifft:

3.1a. Die Person wurde am ... (Tag/Monat/Jahr) persönlich vorgeladen und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

3.1b. die Person wurde nicht persönlich vorgeladen, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

- 3.2. die Person hat in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und ist bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden;

ODER

- 3.3. der Person wurde die Entscheidung am ... (Tag/Monat/Jahr) zugestellt, und sie wurde ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, und

- die Person hat ausdrücklich erklärt, dass sie diese Entscheidung nicht anfecht;

ODER

- die Person hat innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt;

ODER

- 3.4 der Person wurde die Entscheidung nicht persönlich zugestellt, aber
- sie wird die Entscheidung unverzüglich nach der Übergabe persönlich zugestellt erhalten, und
  - sie wird bei Zustellung der Entscheidung ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt werden, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, und
  - sie wird von der Frist in Kenntnis gesetzt werden, über die sie verfügt, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. ein Berufungsverfahren zu beantragen, die ... Tage beträgt.

4. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 3.1b, 3.2 oder 3.3 angekreuzten Möglichkeit an, wie die entsprechende Voraussetzung erfüllt wurde:

.....  
 .....

### Artikel 3

#### Änderungen des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI

Der Rahmenbeschluss 2005/214/JI wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

- „g) laut der Bescheinigung gemäß Artikel 4 die betroffene Person im Falle eines schriftlichen Verfahrens nicht persönlich oder über einen nach innerstaatlichem Recht befugten Vertreter von ihrem Recht, die Entscheidung anzufechten, und von den Fristen, die für dieses Rechtsmittel gelten, gemäß den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats unterrichtet worden ist;“

- b) Die folgenden Buchstaben werden angefügt:

- „i) laut der Bescheinigung gemäß Artikel 4 die betroffene Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betroffene Person im Einklang mit weiteren verfahrensrechtlichen Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts des Entscheidungsstaates:
- i) rechtzeitig
    - entweder persönlich vorgeladen wurde und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte,
    - und
    - davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;
  - oder
  - ii) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;
  - oder
  - iii) nachdem ihr die Entscheidung zugestellt und sie ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt worden ist, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann:
    - ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfight;
    - oder
    - innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat.
- j) laut der Bescheinigung nach Artikel 4 die betroffene Person nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass sie nach ausdrücklicher Unterrichtung über das Verfahren und die Möglichkeit, bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen, ausdrücklich erklärt hat, dass sie auf das Recht auf mündliche Anhörung verzichtet, und ausdrücklich mitgeteilt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfight.“

2. Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bevor die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in den in Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben c, g, i und j genannten Fällen beschließt, die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung ganz oder teilweise zu verweigern, konsultiert sie auf geeignete Art und Weise die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats und bittet sie gegebenenfalls um die unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Informationen.“

3. Im Anhang („Bescheinigung“) Buchstabe h erhält Nummer 3 folgende Fassung:

- „3. Geben Sie an, ob die betroffene Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:
1.  Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.
  2.  Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.
  3. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 2 angekreuzten Möglichkeit an, dass eine der folgenden Möglichkeiten zutrifft:
    - 3.1a. Die Person wurde am ... (Tag/Monat/Jahr) persönlich vorgeladen und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

- 3.1b. die Person wurde nicht persönlich vorgeladen, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

- 3.2. die Person hat in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und ist bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden;

ODER

- 3.3. der Person wurde die Entscheidung am ... (Tag/Monat/Jahr) zugestellt, und sie wurde ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, und

- die Person hat ausdrücklich erklärt, dass sie diese Entscheidung nicht anfecht;

ODER

- die Person hat innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt;

ODER

- 3.4. die betroffene Person hat nach ausdrücklicher Unterrichtung über das Verfahren und die Möglichkeit, bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen, ausdrücklich erklärt, dass sie auf das Recht auf mündliche Anhörung verzichtet, und hat ausdrücklich mitgeteilt, dass sie die Entscheidung nicht anfecht.

4. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 3.1b, 3.2, 3.3 oder 3.4 angekreuzten Möglichkeit an, wie die entsprechende Voraussetzung erfüllt wurde:

.....  
 .....

#### Artikel 4

#### Änderungen des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI

Der Rahmenbeschluss 2006/783/JI wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

- „e) laut der Bescheinigung gemäß Artikel 4 Absatz 2 die betroffene Person zu der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betroffene Person im Einklang mit den weiteren verfahrensrechtlichen Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts des Entscheidungsstaates

i) rechtzeitig

- entweder persönlich vorgeladen wurde und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte,

und

- davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Einziehungsentscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

oder

- ii) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;

oder

- iii) nachdem ihr die Einziehungsentscheidung zugestellt und sie ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt worden ist, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann,

- ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Einziehungsentscheidung nicht anfigt;

oder

- innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat.“

2. Im Anhang („Bescheinigung“) erhält Buchstabe j folgende Fassung:

„j) Verfahren, das zu der Einziehungsentscheidung geführt hat

Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

1.  Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat, persönlich erschienen.
2.  Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.
3. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 2 angekreuzten Möglichkeit an, dass eine der folgenden Möglichkeiten zutrifft:

- 3.1a. Die Person wurde am ... (Tag/Monat/Jahr) persönlich vorgeladen und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt, die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

- 3.1b. die Person wurde nicht persönlich vorgeladen, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

- 3.2. die Person hat in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und ist bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden;

ODER

3.3. der Person wurde die Einziehungsentscheidung am ... (Tag/Monat/Jahr) zugestellt und sie wurde ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, und

die Person hat ausdrücklich erklärt, dass sie diese Entscheidung nicht anfight;

ODER

die Person hat innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder kein Berufungsverfahren beantragt;

4. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 3.1b, 3.2 oder 3.3 angekreuzten Möglichkeit an, wie die entsprechende Voraussetzung erfüllt wurde:

.....  
.....“

#### Artikel 5

#### Änderungen des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI

Der Rahmenbeschluss 2008/909/JI wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„i) laut der Bescheinigung gemäß Artikel 4 die betroffene Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betroffene Person im Einklang mit weiteren verfahrensrechtlichen Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts des Entscheidungsstaates

i) rechtzeitig

— entweder persönlich vorgeladen wurde und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte,

und

— davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

oder

ii) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;

oder

iii) nachdem ihr die Entscheidung zugestellt und sie ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt worden ist, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann:

— ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfight;

oder

- innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat.“

2. In Anhang I („Bescheinigung“) Buchstabe k erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

1.  Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.
2.  Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.
3. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 2 angekreuzten Möglichkeit an, dass eine der folgenden Möglichkeiten zutrifft:

- 3.1a. Die Person wurde am ... (Tag/Monat/Jahr) persönlich vorgeladen und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

- 3.1b. die Person wurde nicht persönlich vorgeladen, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

- 3.2. die Person hat in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und ist bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden;

ODER

- 3.3. der Person wurde die Entscheidung am ... (Tag/Monat/Jahr) zugestellt, und sie wurde ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, und

- die Person hat ausdrücklich erklärt, dass sie diese Entscheidung nicht anfecht;

ODER

- die Person hat innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt.

4. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 3.1b, 3.2 oder 3.3 angekreuzten Möglichkeit an, wie die entsprechende Voraussetzung erfüllt wurde:

.....  
 .....

## Artikel 6

**Änderungen des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI**

Der Rahmenbeschluss 2008/947/JI wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) laut der Bescheinigung gemäß Artikel 6 die betroffene Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betroffene Person im Einklang mit weiteren verfahrensrechtlichen Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts des Entscheidungsstaates

i) rechtzeitig

— entweder persönlich vorgeladen wurde und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte,

und

— davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

oder

ii) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;

oder

iii) nachdem ihr die Entscheidung zugestellt und sie ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt worden ist, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann:

— ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht;

oder

— innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat.“

2. In Anhang I („Bescheinigung“) erhält Buchstabe h folgende Fassung:

„h) Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

1.  Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.
2.  Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.
3. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 2 angekreuzten Möglichkeit an, dass eine der folgenden Möglichkeiten zutrifft:

3.1a. Die Person wurde am ... (Tag/Monat/Jahr) persönlich vorgeladen und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

- 3.1b. die Person wurde nicht persönlich vorgeladen, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

- 3.2. die Person hat in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und ist bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden;

ODER

- 3.3. der Person wurde die Entscheidung am ... (Tag/Monat/Jahr) zugestellt, und sie wurde ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden kann, und

- die Person hat ausdrücklich erklärt, dass sie diese Entscheidung nicht anfecht;

ODER

- die Person hat innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt.

4. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 3.1b, 3.2 oder 3.3 angekreuzten Möglichkeit an, wie die entsprechende Voraussetzung erfüllt wurde:

.....  
 .....

#### Artikel 7

##### Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Rahmenbeschluss findet auf Gibraltar Anwendung.

#### Artikel 8

##### Umsetzung und Übergangbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum 28. März 2011 nachzukommen.

(2) Dieser Rahmenbeschluss findet ab dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt Anwendung auf die Anerkennung und Durchführung von Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, bei der die betroffene Person nicht anwesend war.

(3) Erklärt ein Mitgliedstaat bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses, dass er aus schwer wiegenden Gründen vermutlich nicht in der Lage sein wird, diesem Rahmenbeschluss bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt nachzukommen, so findet dieser Rahmenbeschluss spätestens ab dem 1. Januar 2014 Anwendung auf die Anerkennung und Durchführung von Entscheidungen der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, bei der die betroffene Person nicht anwesend war. Jeder andere Mitgliedstaat kann verlangen, dass der Mitgliedstaat, der eine derartige Erklärung abgegeben hat, die einschlägigen Bestimmungen der Rahmenbeschlüsse, auf die in den Artikeln 2, 3, 4, 5 und 6 Bezug genommen wird, in den Fassungen, in denen sie ursprünglich angenommen wurden, auf die Anerkennung und Durchführung von Entscheidungen dieses anderen Mitgliedstaats, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, bei der die betroffene Person nicht anwesend war, anwendet.

(4) Bis zu den in den Absätzen 1 und 3 genannten Zeitpunkten gelten die einschlägigen Bestimmungen der Rahmenbeschlüsse, auf die in den Artikeln 2, 3, 4, 5 und 6 Bezug genommen wird, weiterhin in der jeweils ursprünglichen Fassung.

(5) Eine Erklärung nach Absatz 3 wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie kann jederzeit zurückgezogen werden.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben.

#### Artikel 9

### Überprüfung

(1) Bis zum 28. März 2014 erstellt die Kommission anhand der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 6 vorgelegten Angaben einen Bericht.

(2) Anhand des in Absatz 1 genannten Berichts beurteilt der Rat Folgendes:

a) inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen; und

b) die Anwendung dieses Rahmenbeschlusses.

(3) Dem in Absatz 1 genannten Bericht werden erforderlichenfalls Legislativvorschläge beigefügt.

#### Artikel 10

### Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 2009.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

I. LANGER

---